



Merkblatt für Hundehalter

Rechtliche Grundlagen

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist
- Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838) in der derzeit geltenden Fassung

Allgemeine Anforderungen

- Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen
- einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren
- wenn mehrere Hunde auf einem Grundstück gehalten werden, sind sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten
- einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit dem Halter oder der Betreuungsperson zu gewähren
- von der Verfütterung von Knochen (roh / gekocht) ist aufgrund der gesundheitlichen Gefahren abzuraten

Anforderungen die einzelnen Haltungsformen

Halten im Freien

- der Hund benötigt eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte einen witterungsgeschützten, schattigen Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden
- **eine Schutzhütte muss:**
- aus wärmedämmenden, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein
- ein trockenes Liegen für den Hund ermöglichen
- so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann
- so bemessen sein, dass der Hund den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist
- das Schlupfloch ist der Größe des Hundes anzupassen

Halten in Räumen

- der Einfall von natürlichem Tageslicht muss sichergestellt sein
- bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zu beleuchten
- es ist eine benutzbare Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben
- **Ausnahme:** Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen
- eine Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur möglich, wenn dem Hund folgendes zur Verfügung steht:
- eine Schutzhütte (Anforderungen siehe 2.1.) oder ein trockener, zugluft- und kältegeschützter Liegeplatz
- außerhalb der Schutzhütte ein wärmeisoliertes Liegebereich

Zwingerhaltung

- eine Schutzhütte muss vorhanden sein (Anforderungen siehe 2.1.)
- vorgeschriebene uneingeschränkt benutzbare Mindestbodenfläche

Widerristhöhe des Hundes (in cm)	Mindestbodenfläche (in m ²)
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- jede Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m
- für jeden weiteren Hund in demselben Zwinger sind zusätzlich 50 % der Mindestbodenfläche, die für den ersten Hund vorgeschrieben sind, zur Verfügung zu stellen
- mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen
- im Zwinger ist eine Anbindung verboten

Anbindehaltung

Anbindehaltung ist verboten bei:

- Hunden unter einem Jahr
- tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit
- säugenden Hündinnen

Bei allen anderen Hunden unterliegt die Anbindehaltung folgenden

Auflagen:

- die Anbindung muss:
- an einer Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können
- so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet
- so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann
- es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist
- eine Schutzhütte muss vorhanden sein
- außerhalb der Schutzhütte muss dem Hund ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmedämmten Boden zur Verfügung stehen

Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

- das gewerbsmäßige Halten, Züchten (ab dem Vorhandensein von 3 oder mehr Hündinnen im fortpflanzungsfähigen Alter oder 3 oder mehr Würfen im Jahr), zur Schau stellen, Handeln und Ausbilden von Hunden für Dritte oder das Anleiten der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter, bedarf einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG, ausgestellt vom Veterinäramt der Landeshauptstadt Dresden

Tierschutzwidriges Zubehör

- „unsichtbarer Gartenzaun“, welcher mit Ultraschall oder elektrischem Strom arbeitet
- Elektrozugschleppbänder (z.B. Teletakt), Bell-Stop-Geräte (elektrische, chemische, geräuscherzeugende, luftstoßerzeugende), Stachelhalsbänder, Endloswürger, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen

Dieses Informationsblatt nennt lediglich Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Für Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Burkensdorfer Weg 18, 01189 Dresden (Telefon: 0351-4080511) zur Verfügung.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Telefon (03 51) 4 08 05 11
Telefax (03 51) 4 08 05 13
E-Mail veterinaeramt@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: VOR Meißner, Frau Söhnel

April 2014

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.